

[Startseite](#) > ... > [Ihre Rechte](#) > [Beschuldigte \(Strafverfahren\)](#) > Spain

Inhalt bereitgestellt von
Spanien

Beschuldigte (Strafverfahren)

Spanien



Diese Informationsblätter beschreiben, was geschieht, wenn jemand einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, die zu einem Gerichtsverfahren führt.

Die spanische Verfassung erkennt die Würde des Menschen, seine unantastbaren Rechte, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung des Gesetzes und der Rechte Anderer an.

In der Verfassung selbst sind in Anlehnung an die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) und von Spanien ratifizierte internationale Verträge und Abkommen über Menschenrechte die Grundrechte und Grundfreiheiten verankert.

Die in der spanischen Verfassung verankerten allgemeinen Grundrechte sind im nationalen Recht ausgestaltet.

Die Rechte des Beschuldigten/Angeschuldigten in Strafverfahren sind in der spanischen Strafprozessordnung (*Ley de Enjuiciamiento Criminal*) ausdrücklich festgelegt, in der

1. die Person, gegen die im Zusammenhang mit einer Straftat ermittelt wird, als „Beschuldigter“ (*investigado*) bezeichnet wird.
2. die Person, gegen die nach der Beendigung des Ermittlungsverfahrens formale Anklage wegen der Beteiligung an der Begehung einer bestimmten Straftat von der Justiz erhoben wird, allgemein als „Angeklagter“ (*encausado*) bezeichnet wird.
3. weiterhin die spanischen Begriffe „*acusado*“ [in der Regel die Person, gegen die in einer mündlichen Verhandlung eine Anklage erhoben wurde] und „*procesado*“ [in der Regel die Person, gegen die in einer bestimmten Art von Strafverfahren eine Anklage erhoben wurde] verwendet werden, die in den entsprechenden Verfahrensstadien dem spanischen Begriff „*encausado*“ entsprechen, und die beide im Deutschen mit „Angeklagter“ übersetzt werden können.

Wenn Sie als Opfer einer Straftat Informationen suchen, finden Sie nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten [hier](#).

Kurzbeschreibung des Strafverfahrens

Beginn

Das Verfahren kann wie folgt in Gang gesetzt werden:

- durch Anzeige bei der zuständigen Behörde (Polizei, Staatsanwaltschaft oder Bereitschaftsrichter);
- durch Anklageschrift, die jedermann erstatten kann, auch wenn er nicht Opfer der Straftat ist;
- aufgrund einer Anzeige der Polizei;
- von Amts wegen durch den Ermittlungsrichter.

Ermittlungsverfahren

Der Einleitung des Strafverfahrens folgt die Phase der gerichtlichen Ermittlungen, in der Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung durchgeführt werden. Diese bestehen darin, die mögliche Begehung einer Straftat und alle Umstände, die ihre Einstufung sowie die Schuld der Täter beeinflussen können, zu untersuchen

und zu erfassen, wobei Personen in Gewahrsam genommen und ihre finanziellen Verpflichtungen sichergestellt werden.

Ende der Ermittlungen

Nach Abschluss dieser Ermittlungsphase kann Folgendes eintreten:

- Das Verfahren wird eingestellt, wenn keine Beweise für eine Straftat vorliegen oder wenn der Täter nicht bekannt ist.
- Das Verfahren wird weitergeführt und tritt in ein Zwischenstadium, in dem festgestellt wird, ob die Untersuchung abgeschlossen ist und ob es angebracht ist, Anklage zu erheben.
- Nach der Vorlage der Anklageschrift und gegebenenfalls der Verteidigungsschrift werden die Parteien zur Hauptverhandlung geladen.

Hauptverhandlung

Das Verfahren, das (mit einigen Ausnahmen) öffentlich ist, findet vor einem – anderen als den mit den Ermittlungen befassten – Richter oder Gericht statt und endet mit einem Urteil, das:

- zu Ungunsten des Angeklagten oder
- zu dessen Gunsten ausfallen kann.

In beiden Fällen kann jede Partei Berufung gegen das Urteil bei einem höheren Gericht einlegen.

Informationsblätter

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten im Strafverfahren und zu Ihren Rechten finden Sie in den Informationsblättern. Diese Auskünfte sind kein Ersatz für rechtlichen Beistand und dienen lediglich der Orientierung.

Die Rolle der Europäischen Kommission

Bitte beachten Sie, dass die Europäische Kommission in Strafverfahren der Mitgliedstaaten nicht eingreifen und Ihnen daher auch nicht helfen kann, wenn Sie sich beschweren wollen. In diesen Informationsblättern finden Sie Hinweise, wie und bei wem Sie Ihre Beschwerde vorbringen können.

Klicken Sie auf die nachstehenden Links. Sie finden dort die gesuchten Informationen:

[1 - Meine Rechte während des Ermittlungsverfahrens](#)

[2 - Rechte während des Hauptverfahrens \(Verhandlung\)](#)

[3 - Meine Rechte nach dem Gerichtsverfahren](#)

Letzte Aktualisierung: 29/07/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

1 - Meine Rechte während des Ermittlungsverfahrens

Wenn ich Ausländer bin, wirkt sich dies auf das Ermittlungsverfahren aus?

Der Status des Betroffenen als ausländischer Staatsangehöriger hat im Allgemeinen keinen Einfluss auf die

strafrechtlichen Ermittlungen. Ausländische Staatsangehörige genießen die gleichen Rechte wie spanische Staatsangehörige, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, und haben darüber hinaus bestimmte Sonderrechte, wie z. B. das Recht, kostenlose Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen, wenn sie weder Spanisch noch die Amtssprache, in der das Verfahren stattfindet, verstehen oder sprechen. Wird ein ausländischer Staatsangehöriger im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung festgenommen, hat er das Recht, dass die konsularische Vertretung seines Heimatlandes über die Festnahme und den Ort des Gewahrsams zu jeder Zeit informiert wird, und er hat das Recht, von den konsularischen Behörden seines Landes besucht zu werden und mit ihnen zu kommunizieren und zu korrespondieren.

Die Tatsache, dass es sich bei der beschuldigten Person um einen Ausländer handelt, kann bei der Entscheidung über ihre individuelle Situation (Untersuchungshaft) während des Strafverfahrens und der Anordnung anderer, weniger einschränkender Maßnahmen, wie der Beschlagnahme des Reisepasses oder des Verbots, das Staatsgebiet zu verlassen, berücksichtigt werden.

Aus welchen Schritten besteht ein Ermittlungsverfahren?

Ziel der strafrechtlichen Ermittlungen ist es, Beweise für die mögliche Begehung einer Straftat zu sammeln und die mutmaßlichen Täter zu ermitteln, die diese Straftat begangen haben.

Es gibt hier zwei Phasen:

- *Polizeiliche Ermittlung*: Die Polizei untersucht die Tatsachen, von denen sie Kenntnis erlangt hat und die möglicherweise eine Straftat darstellen können. Zu diesem Zweck nimmt sie Kontakt zu allen Personen auf, die an dem Tathergang beteiligt gewesen sein könnten, und sucht nach Beweismaterial, Zeugen usw.
- *Ermittlung durch den Untersuchungsrichter*: Soweit die Polizei Anhaltspunkte für eine Straftat hat und die Identität der mutmaßlich Verantwortlichen festgestellt hat, übermittelt sie eine Strafanzeige an den Ermittlungsrichter, der ein entsprechendes Strafverfahren einleitet und gegebenenfalls die für angemessen erachteten Maßnahmen ergreift (Befragung von Verdächtigen und Zeugen, Beschaffung von sachdienlichen Unterlagen, Durchsuchungen, Substanzenanalysen usw.).

Werden keine Beweise für eine Straftat gefunden oder ist der Täter nicht bekannt, wird das Verfahren eingestellt.

Liegen Beweismittel dafür vor, dass eine Straftat begangen wurde, wird das Verfahren in einem „Zwischenstadium“ fortgesetzt, in dem geprüft wird, ob die Ermittlungen abgeschlossen sind und ob Anklage erhoben werden sollte.

Nach der Vorlage der Anklageschrift und gegebenenfalls der Verteidigungsschrift werden die Parteien zur Hauptverhandlung geladen.

Die spanische Staatsanwaltschaft (*Ministerio Fiscal*) muss während der gesamten strafrechtlichen Ermittlungen auf dem Laufenden gehalten werden und kann den Untersuchungsrichter (*Juez de Instrucción*) um die Durchführung aller Ermittlungsmaßnahmen ersuchen, die sie für zweckdienlich hält. Wenn nach Meinung der Staatsanwaltschaft die Beweise für die Begehung einer Straftat oder deren Täter unzureichend sind, kann sie die Einstellung des Verfahrens beantragen. Wenn sie hingegen der Ansicht ist, dass ausreichende Beweise für eine Straftat gegen eine Person vorliegen, reicht sie nach Abschluss der Ermittlungen die entsprechende Anklageschrift bei Gericht ein.

Sammeln von Beweismitteln / Befugnis der Ermittlungsbehörden

Die Kriminalpolizei (*Policía Judicial*) ist für die Durchführung der Ermittlungen zuständig, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Straftat begangen wurde, die entsprechenden Beweise zu sammeln und die Täter zu ermitteln. Dies geschieht unter der Kontrolle des für das Ermittlungsverfahren zuständigen Richters, der stets alle Ermittlungsmaßnahmen genehmigen muss, die eine Verletzung der Grundrechte darstellen (Betreten und Durchsuchen einer Wohnung, Abhören von Kommunikation usw.). Die spanische Staatsanwaltschaft (*Ministerio Fiscal*) muss während der gesamten strafrechtlichen Ermittlungen auf dem Laufenden gehalten werden und kann beantragen, dass der Ermittlungsrichter alle Ermittlungsmaßnahmen durchführt, die er für relevant hält.

Polizeigewahrsam

In der Regel darf der Gewahrsam nicht länger dauern als für die Durchführung der Ermittlungen, die zur Klärung des Sachverhalts führen sollen, unbedingt notwendig ist; in jedem Fall muss der Festgenommene nach höchstens 72 Stunden freigelassen oder der Justizbehörde übergeben werden.

Die Festnahme kann von der Polizei angeordnet werden, wobei in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen eine entsprechende Pflicht der Polizeibeamten besteht. Sie kann auch von der spanischen Staatsanwaltschaft oder direkt vom Ermittlungsrichter angeordnet werden. In Ausnahmefällen kann die Festnahme von Privatpersonen vorgenommen werden, die verpflichtet sind, den Festgenommenen unverzüglich der Justizbehörde vorzuführen.

Die Festnahme muss so erfolgen, dass die festgenommene Person selbst, ihr Ruf oder ihr Vermögen so wenig wie möglich Schaden nimmt. Diejenigen, die die Festnahme anordnen oder für ihre Durchführung verantwortlich sind, müssen sicherstellen, dass die Grundrechte des Festgenommenen auf Schutz der Ehre, der Privatsphäre und des persönlichen Ansehens gewahrt werden.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen zur Klärung des Sachverhalts, und jedenfalls innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens von 72 Stunden, wird der Festgenommene auf freien Fuß gesetzt oder der Justizbehörde überstellt.

Vernehmung

Die beschuldigte Person wird über ihre Rechte informiert und aufgefordert, zum untersuchten Sachverhalt auszusagen. Sie hat das Recht zu schweigen und keine Aussage zu machen, keine der gestellten Fragen zu beantworten oder zu erklären, dass sie nur vor dem Richter aussagen wird.

Die beschuldigte Person kann sich einen Anwalt nehmen. Tut sie dies nicht, wird ihr ein amtlich bestellter Anwalt beigeordnet. Sie hat auch das Recht, sich vor ihrer Aussage mit dem Anwalt unter vier Augen zu treffen.

Bei Ermittlungen gegen Ausländer, die weder Spanisch noch die Amtssprache, in der das Verfahren stattfindet, verstehen oder sprechen, oder gegen Personen, die taub oder schwerhörig sind oder Sprachschwierigkeiten haben, haben diese das Recht auf kostenlose Unterstützung durch einen Dolmetscher.

Die beschuldigte Person hat das Recht, nicht gegen sich selbst auszusagen.

Ebenso kann die beschuldigte Person von vornherein erklären, dass sie sich aller oder einzelner der ihr zur Last gelegten Straftaten schuldig gemacht hat. Dies verhindert nicht, dass die Ermittlungen fortgesetzt werden oder ein Prozess stattfindet. Je nach Art der Strafe und der Straftat kann jedoch ein Schnellverfahren durchgeführt werden. In diesen Fällen kann der Anwalt, der den Beschuldigten vertritt, eine Vereinbarung mit der spanischen Staatsanwaltschaft treffen, sodass es zwar zu einer Verurteilung kommt, die Strafe jedoch milder ausfällt.

Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft kann nur angeordnet werden, wenn sie von der Staatsanwaltschaft und/oder den Nebenklägern beantragt wird und der Ermittlungsrichter sie für angemessen hält.

In jedem Fall müssen die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sein und die Maßnahme muss einem legitimen Ziel dienen (Schutz des Opfers und/oder Abwendung der Fluchtgefahr, einer erneuten Straftat oder der Vernichtung oder Manipulation von Beweismitteln).

Welche Rechte habe ich während des Ermittlungsverfahrens?

Jede Person, die einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, kann von ihren Verteidigungsrechten Gebrauch machen, die in dem Verfahren zum Tragen kommen, sobald sie davon in Kenntnis gesetzt wurde. Zu diesem Zweck wird sie in verständlicher und zugänglicher Sprache über die folgenden Rechte unterrichtet:

1. Das Recht, über die ihr zur Last gelegten Taten sowie über jede relevante Änderung des Untersuchungsgegenstands und der Anschuldigungen informiert zu werden.

2. Das Recht, zur Wahrung ihrer Verteidigungsrechte rechtzeitig – und auf jeden Fall vor einer Aussage – Einsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen.
3. Das Recht, am Strafverfahren mitzuwirken, um die Verteidigungsrechte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.
4. Das Recht auf Bestellung eines Anwalts ihrer Wahl (mit den im spanischen Strafprozessrecht vorgesehenen Einschränkungen).
5. Das Recht auf Beantragung eines kostenlosen Rechtsbeistands, einschließlich der Auskunft über das entsprechende Verfahren und die Bedingungen für die Inanspruchnahme.
6. Das Recht auf kostenlose schriftliche und mündliche Übersetzung gemäß den Bestimmungen der spanischen Strafprozessordnung.
7. Das Recht zu schweigen, die Aussage zu verweigern und gestellte Fragen nicht zu beantworten.
8. Das Recht, nicht gegen sich selbst auszusagen und sich nicht selbst zu belasten.

Welche Rechte habe ich in Bezug auf einen Dolmetscher und Übersetzungen?

Jede Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, wird unverzüglich schriftlich in einfacher und verständlicher Sprache über die ihr zur Last gelegten Taten sowie über ihre Rechte informiert, insbesondere über das Recht auf kostenlose Unterstützung durch einen Dolmetscher, wenn es sich um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt, der die spanische Sprache oder die Amtssprache, in der das Verfahren stattfindet, nicht versteht oder spricht, oder um eine Person, die gehörlos oder hörbehindert ist oder um Personen mit Sprachschwierigkeiten.

Während der Ermittlungsphase besteht dieses Recht im Anspruch auf Unterstützung durch einen Dolmetscher, in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache und in allen Verfahrenshandlungen, in denen die Anwesenheit des Dolmetschers notwendig ist, einschließlich der Vernehmungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft und aller Verhandlungen vor Gericht. Ferner besteht Anspruch auf Anwesenheit eines Dolmetschers bei Gesprächen mit dem Anwalt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der späteren Vernehmung des Beschuldigten oder der Aufnahme seiner Aussage stehen oder die für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder anderer Verfahrensanträge erforderlich sind.

Welche Rechte habe ich in Bezug auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht?

Sie haben grundsätzlich das Recht, über die Ihnen vorgeworfenen Taten und jede relevante Änderung des Untersuchungsgegenstands und der Anschuldigungen informiert zu werden. Auch haben Sie das Recht auf rechtzeitige Akteneinsicht, um Ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen zu können, und in jedem Fall vor der Aufnahme einer Aussage, abgesehen von bestimmten gesetzlichen Ausnahmen.

Falls Sie festgenommen wurden, werden Sie auch über die Gründe für Ihre Festnahme und Ihre Rechte informiert (insbesondere über das Recht auf Zugang zu Verfahrensakten, die für die Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Festnahme oder des Freiheitsentzugs wesentlich sind).

Welches Recht habe ich in Bezug auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und auf Unterrichtung eines Dritten über meine Situation?

Sie haben das Recht, einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl (mit den im spanischen Strafprozessrecht vorgesehenen Ausnahmen) zu bestellen und von diesem ohne unangemessene Verzögerung unterstützt zu werden. Das Recht auf Verteidigung beinhaltet die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, den Sie frei wählen können, oder, falls Sie dies nicht tun, eines amtlich bestellten Rechtsanwalts, mit dem Sie vertraulich kommunizieren und zusammentreffen können, auch bevor Sie Ihre Aussage bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Justizbehörde machen (mit den im Gesetz festgelegten Ausnahmen), und der bei allen Ihren Aussagen sowie bei allen Verfahren zur Identifizierung, Zeugengegenüberstellungen und Rekonstruktionen des Tathergangs anwesend ist.

Falls Sie festgenommen wurden, haben Sie jederzeit das Recht, ein Familienmitglied oder eine Person Ihrer Wahl unverzüglich über den Freiheitsentzug und den Ort, an dem sie festgehalten werden, zu informieren. Ausländische Staatsangehörige haben das Recht, die Konsularbehörden ihres Landes über die oben genannten Umstände in Kenntnis setzen zu lassen.

Sie haben ferner das Recht, sich unverzüglich telefonisch mit einem Dritten ihrer Wahl in Verbindung zu setzen.

Ausländische Staatsangehörige haben das Recht, von den Konsularbehörden ihres Landes besucht zu werden, sowie das Recht, mit ihnen zu kommunizieren und zu korrespondieren.

Welche Rechte habe ich in Bezug auf Prozesskostenhilfe?

Wenn Sie spanischer Staatsangehöriger oder ausländischer Staatsbürger mit rechtmäßigem Wohnsitz in Spanien sind und nachweisen können, dass Sie nicht über die für den Rechtsstreit erforderlichen Mittel verfügen, haben Sie das Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand nach den im Gesetz festgelegten Bedingungen.

Das Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand schließt die Befreiung von Kosten für Anwälte und Notare ein, wenn ihre Mitwirkung entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Richter oder das Gericht dies ausdrücklich verlangt, um die Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten. Die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt wird dem Festgenommenen oder dem Gefangenen, der keinen Rechtsanwalt bestellt hat, bei jeder polizeilichen Maßnahme, die nicht das Ergebnis eines laufenden Gerichtsverfahrens ist, oder bei seinem ersten Erscheinen vor einer Justizbehörde, einschließlich eines Erscheinens im Rahmen der Rechtshilfe, gewährt. Im Falle von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, von Terrorismus und Menschenhandel sowie bei Minderjährigen oder Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung umfasst der kostenlose Rechtsbeistand auch eine kostenlose Beratung und Anleitung unmittelbar vor der Erstattung der Anzeige.

v. Das Wichtigste in Bezug auf:

die Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung ist das Recht jeder Person, gegen die ermittelt wird oder die in einem Strafverfahren angeklagt ist, so behandelt zu werden, als sei sie unschuldig, bis ihre Verurteilung rechtskräftig ist.

Die Unschuldsvermutung entfaltet sich auf zwei Ebenen: als Regel bezüglich der Behandlung und als Regel bezüglich des Urteils. Als Regel bezüglich der Behandlung besagt sie, dass der Betroffene so behandelt werden muss, als sei er unschuldig, bis eine rechtskräftige Verurteilung das Gegenteil beweist. Generell wirkt sich die Unschuldsvermutung auf die Beweiswürdigung im Urteil aus. So muss der Richter in einem Strafverfahren von der Unschuldsvermutung ausgehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde ihre Anklage gegen den Betroffenen nicht vollständig beweisen kann, und folglich die vorläufig angenommene Unschuld des Angeklagten endgültig feststellen.

das Recht, die Aussage zu verweigern und sich nicht selbst belasten zu müssen

Das Recht des Beschuldigten, die Aussage zu verweigern und sich nicht selbst zu belasten, ist ein Grundrecht, von dem er Gebrauch machen kann, ohne dass ihm daraus Nachteile erwachsen.

Das Schweigen des Beschuldigten kann das Fehlen ausreichender Beweise für die Anklage nicht ersetzen. Das heißt, dass die Staatsanwaltschaft unabhängig von der Aussage das Vorliegen von Beweisen für die Begehung der Straftat nachweisen muss. Soweit Beweise gegen den Angeklagten vorhanden sind und der Angeklagte, wenn er damit konfrontiert wird, keine Antwort gibt oder keine hinreichend rechtfertigenden Erklärungen erteilt, kann sein Schweigen als Beweis für seine Schuld angesehen werden. Daher ist es wichtig, dass der Angeklagte die Beweise der Staatsanwaltschaft kennt, bevor er eine Aussage macht.

Wenn das Beweismaterial gegen den Angeklagten unzureichend ist, kann sein Schweigen nicht dazu verwendet werden, diese Beweislücke auszufüllen.

die Beweislast

Die materielle Beweislast liegt ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft und nicht bei der Verteidigung. Durch die Unschuldsvermutung wird die Beweislast auf die Staatsanwaltschaft verlagert, der es ausschließlich obliegt, die Tatsachen zu beweisen, die den Strafanspruch begründen (die Verantwortung liegt niemals bei der Verteidigung). Außerdem muss diese Beweisführung ausreichen, um das Gericht nicht nur davon zu überzeugen, dass eine strafbare Handlung vorliegt, sondern auch davon, dass der Angeklagte diese strafrechtlich zu verantworten hat.

Welche besonderen Verfahrensgarantien gelten für Kinder?

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um einen Minderjährigen, wird das Ermittlungsverfahren von der spanischen Jugendstaatsanwaltschaft (*Fiscalía de Menores*) durchgeführt und die Hauptverhandlung findet vor dem spanischen Jugendgericht (*Juzgado de Menores*) als Gericht mit besonderer Zuständigkeit nach dem Organgesetz 5/2000 vom 12. Januar 2000 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen statt. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren zwar strafmündig, unterliegen aber einer besonderen rechtlichen Regelung. Wird ein Minderjähriger festgenommen, wird er der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft (*Secciones de Menores de la Fiscalía*) übergeben und die Erziehungsberechtigten oder der faktische Vormund werden über die Festnahme und den Ort, an dem er festgehalten wird, informiert, sobald seine Minderjährigkeit festgestellt ist.

Handelt es sich bei dem Minderjährigen um einen ausländischen Staatsangehörigen, wird das Konsulat seines Landes über die Festnahme unterrichtet.

Welche besonderen Verfahrensgarantien gelten für schutzbedürftige Verdächtige?

Die Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Verdächtige wurden bisweilen nicht systematisch in die spanische Gesetzgebung aufgenommen. Dies soll sich durch die neue Strafprozessordnung ändern, die aber noch nicht in Kraft getreten ist.

So sind derzeit spezifische Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Verdächtige, z. B. die Verwendung einer verständlichen und zugänglichen Sprache während des Strafverfahrens oder das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher für Menschen, die gehörlos oder hörbehindert sind oder die Sprachprobleme haben, in vielen Rechtsvorschriften verstreut.

Welche gesetzlichen Fristen gelten während des Ermittlungsverfahrens?

Die gerichtlichen Ermittlungen erfolgen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten ab der Eröffnung des Verfahrens.

Stellt sich vor Ablauf dieser Frist heraus, dass die Ermittlungen nicht abgeschlossen werden können, kann der Richter die Frist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Parteien mehrmals um jeweils höchstens sechs Monate verlängern.

Diese Verlängerungen erfolgen durch einen Beschluss, in dem die Gründe, die den fristgerechten Abschluss der Ermittlungen verhindert haben, sowie die erforderlichen spezifischen Maßnahmen und ihre Bedeutung für die Ermittlungen dargelegt werden. Die Ablehnung einer Fristverlängerung erfolgt gegebenenfalls ebenfalls durch einen mit Gründen versehenen Beschluss.

Welche vorgerichtlichen Verfahrensschritte gibt es, einschließlich Alternativen zur Untersuchungshaft und Möglichkeiten der Überstellung in den Herkunftsstaat (Europäische Überwachungsanordnung)?

Ein Verdächtiger oder Beschuldigter, der auf sein Verfahren wartet, hat insbesondere die Möglichkeit, aufgrund einer Europäischen Überwachungsanordnung vorläufig in sein Wohnsitzland überstellt zu werden und so der Untersuchungshaft zu entgehen. Die Europäische Überwachungsanordnung wird erlassen, um den in Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu gewährleisten, da sie die Gleichbehandlung von EU-Bürgern, die verdächtigt werden, in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat eine Straftat begangen zu haben, in Bezug auf ihre persönliche Situation bis zur Gerichtsverhandlung ermöglicht.

■ Letzte Aktualisierung: 29/07/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

2 - Rechte während des Hauptverfahrens (Verhandlung)

Wo findet die Verhandlung statt?

Das Verfahren findet vor dem zuständigen Gericht statt, das im Allgemeinen durch die Schwere der Straftat und den Ort, an dem sie begangen wurde, bestimmt wird. Die Verhandlung wird vor einem anderen Richter als demjenigen geführt, der die Ermittlungsphase geleitet hat, um dem Recht auf ein faires Verfahren Rechnung zu tragen.

Kann der Anklagevorwurf geändert werden? Wenn ja, welche Rechte habe ich in Bezug auf einschlägige Auskunftserteilung?

Die Strafverfolgungsbehörden können die strafrechtliche Einstufung der Ihnen zur Last gelegten Taten nach der Beweisaufnahme ändern, sofern der Sachverhalt unverändert ist und keine neuen Tatsachen hinzukommen, sodass die Elemente der neuen Straftat nicht über die der ursprünglich vorgeworfenen Tat hinausgehen. In diesem Fall kann die Verteidigung eine Vertagung der Verhandlung beantragen, um neue Beweise vorzulegen, die eine angemessene Verteidigung ermöglichen.

Welche Rechte habe ich während der mündlichen Verhandlung?

Sie haben das Recht, über die Anklage informiert zu werden, sich zu verteidigen und einen Anwalt hinzuzuziehen, keine Aussage gegen sich selbst zu machen, sich nicht selbst zu belasten und auf keine der gestellten Fragen zu antworten und im Einklang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung behandelt zu werden. Sie haben auch das Recht auf das letzte Wort nach Abschluss der Hauptverhandlung.

Muss ich vor Gericht anwesend sein? Unter welchen Bedingungen darf ich während der Verhandlung abwesend sein?

Nach spanischem Recht ist die Anwesenheit des Angeklagten für die Durchführung der Verhandlung erforderlich. Dies ergibt sich aus dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz (um eine unzureichende Verteidigung zu verhindern) und aus dem Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren (einschließlich des Rechts auf Anhörung).

Sie müssen an der Verhandlung teilnehmen, um Ihre Unschuld zu verteidigen, aber es ist möglich, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit stattfindet, wenn Sie trotz rechtmäßiger Vorladung ohne triftigen Grund nicht erscheinen und die angedrohte Strafe nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsentzug bzw. nicht mehr als sechs Jahre im Falle einer anderen Form der Strafform beträgt. Eine plötzliche Erkrankung ist ein wichtiger Grund für das Nichterscheinen; in diesem Fall wird die Verhandlung vertagt.

Welche Rechte habe ich in Bezug auf einen Dolmetscher und Übersetzungen?

Sie haben das Recht auf kostenlose Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen. Sie haben Anspruch auf einen Dolmetscher, wenn Sie kein Spanisch oder die Amtssprache des Ortes, an dem die Verhandlung stattfindet, sprechen. Sie haben außerdem Anspruch auf eine schriftliche Übersetzung der Unterlagen, die für die Ausübung Ihres Rechts auf Verteidigung unerlässlich sind.

Habe ich das Recht auf einen Rechtsbeistand?

Ja, Sie haben das Recht auf den Beistand eines Rechtsanwalts, den Sie selbst bestimmen können, oder andernfalls durch einen amtlich bestellten Rechtsanwalt, mit dem Sie unter vier Augen sprechen und sich treffen können. Nur bei geringfügigen Straftaten ist ein Rechtsbeistand nicht erforderlich.

Welche anderen Verfahrensrechte sollte ich kennen? (z. B. Vorführung von Verdächtigen vor Gericht)

Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass Sie das Recht haben, alle Beweise zu verwenden, die Sie für Ihre Verteidigung als notwendig erachten (Zeugen, Sachverständige, Vorlage von Dokumenten, Aufzeichnungen

usw.), vorausgesetzt, sie werden vom Richter oder dem Gericht zugelassen. Sie haben Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung, es sei denn, der Richter oder das Gericht entscheidet aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung anders, um einen angemessenen Schutz der Grundrechte der Beteiligten und insbesondere des Rechts auf Privatsphäre der Opfer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten. Zu Beginn der Verhandlung haben Sie außerdem das Recht, zu allen oder einigen der Anklagepunkte ein Geständnis abzulegen, und können eine Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft treffen, die zu einer Strafminderung führt.

Mögliche Strafen

Am Ende der Verhandlung erlässt der Richter oder das Gericht ein Urteil, mit dem zu allen Fragen, die Gegenstand der Verhandlung waren, erkannt wird, indem der Angeklagte entweder verurteilt oder von allen in der Verhandlung verhandelten Straftaten freigesprochen wird. Das Urteil kann auch mündlich in der Hauptverhandlung verkündet werden und muss dann später schriftlich niedergelegt werden. Wenn die Parteien nach der Urteilsverkündung erklären, dass sie keine Rechtsmittel einlegen wollen, erklärt das Gericht dieses Urteil für rechtskräftig.

Werden Sie wegen einer Straftat verurteilt, kann der Richter oder das Gericht im Urteil die Strafe für die betreffende Straftat verhängen, wobei die von der Staatsanwaltschaft beantragte Höchststrafe nicht überschritten werden darf.

■ Letzte Aktualisierung: 01/12/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

3 - Meine Rechte nach dem Gerichtsverfahren

Habe ich das Recht, die Entscheidung des Gerichts anzufechten?

Ja, Urteile in Strafsachen können stets angefochten werden. Gegen jedes Urteil kann bei einem höheren Gericht Berufung (*recurso de apelación*) eingelegt werden. Gegen Urteile, die von diesem höheren Gericht in der Berufungsinstanz erlassen wurden, kann ein Rechtsmittel (*recurso de casación*) vor dem Obersten Gerichtshof (*Tribunal Supremo*) eingelegt werden, das je nach dem ursprünglichen Verfahren, in dem das Urteil ergangen ist, unterschiedlich begründet werden kann. Ausnahmsweise können Urteile, die in Verfahren wegen geringfügiger Vergehen ergangen sind, nur im Wege der Berufung angefochten werden [gegen sie kann kein Rechtsmittel eingelegt werden].

Die Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels hängen vom jeweiligen Verfahren ab und werden ab der Zustellung des Urteils berechnet. Bei ordentlichen und abgekürzten Verfahren und Verfahren vor Geschworenen beträgt die Frist beispielsweise 10 Tage. Bei Eilverfahren und Verfahren wegen geringfügiger Vergehen beträgt diese Frist 5 Tage. Ein Rechtsmittel muss innerhalb von 5 Tagen angekündigt werden. Die anschließende Frist für die Einlegung des Rechtsmittels beträgt 15, 20 oder 30 Tage, je nachdem, an welchem Ort das Gericht, das das angefochtene Urteil erlassen hat, seinen Sitz hat.

Welche anderen Rechtsmittel stehen mir zur Verfügung?

Wenn Sie in einem Abwesenheitsverfahren verurteilt wurden (in den Fällen, in denen ein solches Verfahren zulässig ist), haben Sie das Recht, das Urteil anzufechten, auch wenn die Frist dafür bereits abgelaufen ist, und zwar aus denselben Gründen, die für die Berufung gelten, wobei die 10-Tage-Frist ab dem Datum gerechnet wird, an dem Sie von dem Urteil Kenntnis erhalten haben.

Auch wenn die Verurteilung rechtskräftig ist, können Sie in bestimmten Fällen (z. B. wenn die Verurteilung auf einem Dokument oder einer Zeugenaussage beruhte, die sich später als falsch erwiesen haben, oder wenn zwei verschiedene Personen wegen derselben Straftat verurteilt wurden, von denen nur eine die Täterin oder der Täter gewesen sein kann, oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein für die verurteilte

Person günstiges Urteil gefällt hat) die Aufhebung des Urteils und den Erlass eines neuen Urteils im Wege eines entsprechenden Rechtsmittelverfahrens (*recurso de revisión de sentencias firmes*) beantragen.

In jedem Fall können Sie nach Ausschöpfung der Rechtsmittel das Verfassungsgericht (*Tribunal Constitucional*) mit einer Klage wegen Verletzung der Grundrechte und -freiheiten (*recurso de amparo*) anrufen, wenn Sie der Meinung sind, dass ihre Grundrechte verletzt wurden. Sind alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft, können Sie sich auch an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden.

Welche Folgen hat es, wenn ich verurteilt werde?

Je nach Straftat können verschiedene Arten von Strafen verhängt werden: Freiheitsstrafen (z. B. Gefängnisstrafe oder permanente Aufenthaltsüberwachung), nicht freiheitsentziehende Strafen (z. B. Fahrverbot oder gemeinnützige Arbeit, wenn Sie sich dazu bereit erklären) und Geldstrafen (Sie werden zur Zahlung eines Geldbetrags verpflichtet). Neben der Strafe für die Straftat können Sie auch zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt werden, wenn Sie einen Schaden verursacht haben (zivilrechtliche Ansprüche aufgrund der Straftat, die in demselben Strafverfahren gegen Sie geltend gemacht werden können). Wenn Sie die Geldstrafe nicht zahlen, kann diese Strafe durch eine Freiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit ersetzt werden.

Strafregister

Die Verurteilung bedeutet, dass Sie eine Vorstrafe haben, deren Einzelheiten im spanischen Strafregister (*Registro de Antecedentes Penales*) eingetragen werden. Vorstrafen können in der Weise berücksichtigt werden, dass sie das Strafmaß im Falle einer erneuten Straftat verschärfen oder verhindern, dass Sie während der Verbüßung der verhängten Strafe Vergünstigungen (z. B. Aussetzung des Vollzugs einer Haftstrafe) erhalten. Sobald Sie die verhängte Strafe verbüßt haben und eine bestimmte Zeitspanne verstrichen ist, wird die Eintragung im Strafregister gelöscht und hat keine negativen Folgen mehr für Sie. Diese Frist variiert je nach Art und Schwere der Straftat und reicht von 6 Monaten bei geringfügigen Vergehen bis zu 10 Jahren bei besonders harten Strafen.

Urteilstvollstreckung, Überstellung von Häftlingen, Bewährung und alternative Sanktionen

Sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist, entweder weil die Rechtsmittel gegen das Urteil erschöpft sind oder weil die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, ohne dass ein Rechtsmittel eingelegt wurde, muss das Urteil vollstreckt werden, d. h. die verhängte Strafe muss verbüßt werden. Wird die Strafe nicht freiwillig angetreten, ordnet der Richter die erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen an (z. B. die polizeiliche Fahndung und Festnahme zum Zwecke der Inhaftierung oder die Beschlagnahme Ihres Vermögens zur Begleichung der Geldstrafe).

Aussetzung der Strafe: Wenn es sich bei der Verurteilung um eine Freiheitsstrafe handelt (Gefängnis oder permanente Aufenthaltsüberwachung an einem bestimmten Ort, z. B. in Ihrer Wohnung) und Sie nicht wegen ähnlicher Straftaten vorbestraft sind und die Freiheitsstrafe eine bestimmte Frist – in der Regel zwei Jahre – nicht überschreitet, kann der Richter die Strafe zur Bewährung aussetzen, d. h. Sie müssen nicht ins Gefängnis, sofern Sie während eines bestimmten Zeitraums nicht erneut straffällig werden. Wenn Sie während dieser Zeit eine weitere Straftat begehen, müssen Sie unter Umständen zusätzlich zu der Strafe für die neue Straftat auch die zuvor zur Bewährung ausgesetzte Strafe verbüßen. Wenn Sie während des Bewährungszeitraums keine Straftaten begehen, gilt Ihre ursprüngliche Strafe als verbüßt, und die Eintragung in das Strafregister kann nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gelöscht werden.

In manchen Fällen kann der Richter die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung an weitere Bedingungen knüpfen, die Sie erfüllen müssen, z. B. die Teilnahme an Kursen zur Drogenrehabilitation oder das Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder sich bestimmten Personen zu nähern.

Alternative Strafe: Handelt es sich bei der gegen Sie verhängten Strafe um eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten, so ersetzt der Richter die Freiheitsstrafe in jedem Fall durch eine andere, weniger belastende Strafe (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder 24-stündige Überwachung).

Sind Sie Ausländer und wurde gegen Sie eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und nicht mehr als fünf Jahren verhängt, kann der Richter anordnen, dass diese Strafe durch Ihre Ausweisung aus dem Staatsgebiet mit einem Rückkehrverbot für eine bestimmte Anzahl von Jahren ersetzt wird. Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahre, so müssen Sie vor Ihrer Ausweisung einen Teil der vom Richter verhängten Strafe verbüßen und

können anschließend ausgewiesen werden.

Verlegung von Gefangenen: Wenn Sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, haben Sie das Recht, diese in einem Gefängnis in der Nähe Ihres Wohnorts zu verbüßen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Gründe vor. Wenn Sie Bürger der Europäischen Union sind, können Sie außerdem in Ihr Land überstellt werden, um die Strafe dort zu verbüßen. Wenn Sie Staatsangehöriger eines Drittlandes sind, hängt dies davon ab, ob es internationale Verträge gibt, die eine solche Überstellung ermöglichen.

Bewährung: Im Fall der Verurteilung wegen bestimmter besonders schwerer Straftaten kann die verurteilte Person zusätzlich zu den für eine solche Straftat geltenden Strafen unter richterlicher Aufsicht gestellt werden, indem sie sich an bestimmte vom Richter angeordnete Auflagen halten muss (normalerweise, wenn eine verurteilte Person nach Verbüßung einer Haftstrafe entlassen wird). Diese Auflagen können sehr unterschiedlich sein, und die gewählte Maßnahme hängt von der Schwere oder der Art der begangenen Straftat ab (z. B. medizinische Behandlung, Teilnahme an Sexualerziehungsprogrammen oder Kontaktaufnahme und Kommunikation mit bestimmten Personen). Der Verstoß gegen solche Auflagen kann zur Anordnung anderer Maßnahmen führen, und bei schweren oder wiederholten Verstößen kann Ihnen eine neue Straftat zur Last gelegt werden, weil Sie die gerichtlichen Auflagen nicht befolgt haben.

Die Bewährung unterscheidet sich von der bedingten Entlassung, auf die Sie Anspruch haben, wenn Sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, einen Teil dieser Strafe bereits verbüßt haben und bisher eine gute Führung gezeigt haben. In solchen Fällen kann die verbleibende Freiheitsstrafe ausgesetzt werden und die Person kann freigelassen werden, mit der Verpflichtung, die vom Richter angeordneten Maßnahmen zu befolgen.

■ Letzte Aktualisierung: 01/12/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.